



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1994

Dresden, 10. März 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
28. 2. 1994 Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen	333
28. 2. 1994 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen	353
28. 2. 1994 Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	353
30. 12. 1993 Kirchensteuerbeschluß für die Apostolische Administratur Görlitz	355
22. 11. 1993 Kirchensteuerbeschluß 1994 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz	355
12. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Zittau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Zittauer Gebirge“	356
2. 2. 1994 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Zuständigkeit der Stadt Glauchau als untere Bauaufsichtsbehörde	356

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom 28. Februar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 17. Juni 1993 in Berlin unterzeichneten Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

Artikel 2

- (1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.
(2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. Februar 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für
Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Abkommen
über die Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden
Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel I
Beitritt

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen (neue Länder) treten dem Ab-
kommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für
medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Ok-
tober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974 und
vom 21. Oktober 1982, bei.

Artikel II
Finanzierungsregelung

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzaus-
gleichs gilt für die in Artikel 11 Abs. 1 und 2 des Abkommens
bestimmte Aufteilung des anderweitig nicht gedeckten Finanz-
bedarfs des Instituts folgende Regelung:

Der Finanzbedarf für das Institut wird von den alten Ländern
einschließlich Berlin (Gebietsteil West) nach § 11 Abs. 2 des
Abkommens getragen. Eine Beteiligung der neuen Länder ein-
schließlich Berlin (Gebietsteil Ost) an der Grundfinanzierung des
Instituts erfolgt nicht. Der durch die Ausdehnung des Aufgaben-
bereichs auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins
bedingte Finanzbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den
neuen Ländern und Berlin allein getragen. Der von den neuen
Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Be-
völkerungszahl umgelegt. Die Aufteilung des gemeinsamen Zu-
schusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig
zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem

Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden
Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staats-
kanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 17. Juni 1993

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Dr. h.c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Dr. h.c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz
Rudolf Scharping

Für das Saarland
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für das Land Thüringen
Dr. Bernhard Vogel